Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für das Lernzentrum Kinzigtal und die Pausenhalle in der Grundschule

§ 1 Allgemeines

- 1. Das Lernzentrum befindet sich in der Grundschule und steht im Eigentum der Gemeinde Biberach.
- 2. Die Vermietung beinhaltet die Pausenhalle der Grundschule, die Toilettenräume der Pausenhalle und des Lernzentrums, den Werkraum U5, den Computerraum U4, sowie im Kellergeschoss die Räume U8 und U10/U11 (Multifunktionsraum).

§ 2 Zugelassene Veranstaltungen

Vorrangig belegt die Gemeinde das Lernzentrum Kinzigtal und die Pausenhalle für eigene Veranstaltungen. Grundsätzlich steht es dem Schulbetrieb zur Verfügung.

Folgende Veranstaltungen neben denen der Gemeinde sind zugelassen:

- Veranstaltungen im Rahmen des vom Staatlichen Schulamt Offenburg koordinierten Programms: Angebote für Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen, Fortbildungen und Arbeitsgruppen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, Beratungsangebote für Pädagogen und Eltern
- 2. Kurse für begabte Kinder im Rahmen der HECTOR-Kinderakademie Lahr-Mietersheim, Nebenstelle Biberach.
- 3. Nutzung durch ortsansässige Vereine:
 - 3.1. Für Vorträge, Fortbildungen und Lehrveranstaltungen
 - 3.2. Vorstandssitzungen und Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die der Begegnung und dem sozialen Zusammenhalt in Biberach dienen
 - 3.3. zu Übungszwecken / Training / Proben. Zugelassen sind jedoch nur Tätigkeiten, für die dieser Raum geeignet ist, wie z. B. musikalische Übungsstunden, Gymnastik, Tanz; jedoch keine Ballsportarten oder Tennis). Siehe auch § 5 Nr. 3.
- 4. Veranstaltungen von Firmen und Privatpersonen aus dem Gemeindegebiet, von Bildungsanbietern, Organisationen und Einrichtungen aus dem Sozial- und Bildungsbereich für folgende Anlässe:
 - 4.1. Öffentliche oder interne Fort- und Weiterbildungen, Workshops, Seminare

4.2. interne Besprechungen.

§ 3 Mietvertrag

 Die mietweise Überlassung (einzelner Räume) des Lernzentrums bedarf eines schriftlichen Vertrags. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden.

- 2. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 3. Bei mehreren Reservierungen/Anfragen für einen Termin erhält Diejenige den Zuschlag, die als Erstes bei der Gemeinde eingegangen ist. Die zugelassenen Veranstaltungen nach Nr. 1 und 2 haben Vorrang bei der Belegung.
- 4. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden,
 - 4.1. wenn die Benutzung des Lernzentrums oder der Pausenhalle durch höhere Gewalt den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist
 - 4.2. wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden
 - 4.3. wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Lernzentrums oder der Pausenhalle nicht erlaubt hätte.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht. Tritt die Gemeinde vor Veranstaltungsbeginn aus in den Fällen 4.2. und 4.3. genannten Gründen vom Vertrag zurück, wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand laut Entgeltordnung für den Lernzentrum fällig. Hat die Veranstaltung bereits begonnen, muss das reguläre Entgelt bezahlt werden.

5. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei einer Absage innerhalb von 14 Tagen vor der geplanten Veranstaltung wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe des zu leistenden Mietentgeltes für das Lernzentrum oder der Pausenhalle fällig, maximal jedoch 50,00 €.

§ 4 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- 1. Die Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Biberach verwaltet. Die Veranstalter und Benutzer sind an ihre Weisungen gebunden.
- 2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen.
- 3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung, dem Hausmeister und der Schulleitung ist der Zutritt zum Lernzentrum Kinzigtal und zur Pausenhalle auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
- 4. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Beauftragten der Gemeinde, Hausmeister oder der Schulleitung getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z. B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
- 5. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

6. Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 5 Benutzung

- 1. Die Räume des Lernzentrums und die Pausenhalle stehen bis auf weiteres
 - a. dem Unterrichtsbetrieb der Grundschule Biberach von Montag bis Donnerstag, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 - b. den unter § 2 Nr. 1 4 zugelassenen Veranstaltungen von Montag bis Donnerstag 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Freitag 13:30 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - zur Verfügung. Abweichende Regelungen können im Einzelfall mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung getroffen werden.
- 2. Die angemieteten Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- 3. Die Übergabe an den Veranstalter wie auch die Übernahme/Abnahme (nach der Veranstaltung) erfolgt durch den Hausmeister oder seinem Stellvertreter; der Personalaufwand ist insoweit im Mietpreis enthalten. Zusätzlicher Personalaufwand ist frühzeitig zwischen Gemeinde und Veranstalter abzustimmen und wird nach dem Stundensatz der anhängenden Entgeltordnung abgerechnet.
- 4. Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- 5. Der Veranstalter ist verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden sind zu ersetzen.
- 6. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den Räumlichkeiten des Lernzentrums Kinzigtal und der Pausenhalle besorgt der Veranstalter allein oder mit Unterstützung des Hausmeisters nach Punkt 2 Satz 2.
- 7. Die Wände dürfen nicht beklebt oder Nägel etc. eingeschlagen werden. Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- 8. In den Räumlichkeiten des Gebäudes ist das Rauchen nicht gestattet. Auf die Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird hingewiesen.
- 9. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Entsprechend der Art und Weise der Verwendung muss eine darüberhinausgehende Reinigung so erfolgen, dass der nachfolgende Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Reinigung hat sofort nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen, sodass sie vor Beginn des regulären Schulbetriebs beendet ist, siehe auch Nr. 1.1. Wurden die Räumlichkeiten nicht in erforderlicher Weise gesäubert, wird eine nachträglich durch die Gemeinde getätigte Reinigung in Rechnung gestellt.
- 10. Bei Nutzung des Werkraumes U5 und des Computerraumes U4 sind die dort bestehenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zu beachten und zu befolgen. Bei

Nutzung dieser Räume ist eine vorherige Einweisung durch die jeweils Verantwortlichen erforderlich. Die Verantwortlichen sind bei der Schulleitung der Grundschule Biberach oder bei der Gemeindeverwaltung Biberach zu erfragen.

- 11. Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 12. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen sind noch weitere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten (z.B. GEMA-Anmeldungen, gaststättenrechtliche Genehmigung).

§ 6 Lärmschutz

Die aktuell und allgemein gültigen Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten. Aus dem Veranstaltungsgebäude darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Ab Beginn der Nachtruhe ist die Benutzung der Freifläche vor dem Gebäude auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. Rauchen.

§ 7 Haftung

- 1. Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
- 3. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch ihn selbst, Benutzer oder Beauftragte verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf dessen Kosten beseitigen oder beheben zu lassen.
- 4. Der Veranstalter gewährleistet mit Vertragsschluss, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 10 Millionen € hat.
- 5. Die Räume des Lernzentrums und die Pausenhalle sind spätestens am kommenden Tag, 12.00 Uhr, der Gemeinde zu übergeben.

§ 8 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung für das Lernzentrum. Bei den dort festgelegten Entgelten handelt es sich um Netto-Entgelte. Soweit die in dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Biberach, den 22.10.2024

Jonas Breig

Bürgermeister

Entgeltordnung für das Lernzentrum Kinzigtal und die Pausenhalle in der Grundschule (Anlage zur Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für das Lernzentrum Kinzigtal und die Pausenhalle in der Grundschule)

- 1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der zwischen der Gemeinde Biberach und dem Veranstalter abzuschließende Vertrag.
- 2. Bei den in dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Entgelten handelt es sich um Netto-Entgelte. Soweit die in dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- 3. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer Räume des Lernzentrums oder die Pausenhalle für Veranstaltungen gemäß § 2 Satz 3 Nr. 3.3 und Nr. 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung mietet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4. Folgende Leistungen sind im Mietpreis enthalten: Strom, Wasser, Heizung, Beamer und Leinwand, Internet, Flipchart, im Lernzentrum vorhandene Stühle und Tische. Bei Beschädigung wird der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- 5. Für mehrtägige Angebote nach Punkt 4.1 werden 80 % des Entgeltes berechnet.
- 6. Die Entgelte werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet. Sie werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Entgelte für die Räume, je Tag	
Multifunktionsraum U10/U11	60,00€
Werkraum U5	60,00€
Computerraum U4	60,00€
U8	60,00€
Pausenhalle der Schule	100,00€

Nebenkosten bei Veranstaltungen:	
Endreinigung, je Stunde	30,00€
Mitarbeit des Hausmeisters, je Stunde	50,00€

Nutzung zu Übungszwecken / Training / Probe	
- Erwachsene, je Std.	5,00 €
- Kinder und Jugend, je Std.	3,00 €